



## **Suisse Garantie Branchenreglement**

**Druschfrüchte sowie ihre Produkte**

**(Branchenreglement Getreide, weitere stärkehaltige**

**Körnerfrüchte (Pseudocerealien oder Pseudogetreide)**

**Hülsenfrüchte, Ölsaaten sowie ihre Produkte)**



Dok. Nr. 7.10d

Version Nr. 11 vom 25. Januar 2023

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 07. Februar 2023

In Kraft ab 01. April 2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Generelles</b>	<b>3</b>
1.1	Zweck des Branchenreglements	3
1.2	Trägerschaft	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.4	Mitgeltende Unterlagen	4
1.5	Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation	4
1.6	Organe der Branche	4
1.7	Qualitätssicherung	5
1.7.1	Grundlage	5
1.7.2	Zulassung von QS-Programmen für die Landwirtschaftsbetriebe	5
1.7.3	Liste der zugelassenen QS-Programme für die Landwirtschaftsbetriebe	5
<b>2</b>	<b>Definition und Begriffe</b>	<b>5</b>
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	5
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	6
<b>3</b>	<b>Anforderungen</b>	<b>6</b>
3.1	Gesetzliche Anforderungen	6
3.2	Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe	6
3.2.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement	6
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branche	7
3.3	Anforderungen an die Sammelstellen und die Verarbeitungsbetriebe	7
3.3.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement	7
3.3.2	Weitergehende Anforderung der Branche	8
3.4	Handel, Transporte und externe Lagerhaltung	8
<b>4</b>	<b>Anmeldeverfahren</b>	<b>8</b>
4.1	Anmeldeverfahren für Landwirtschaftsbetriebe (Inspektion)	8
4.2	Anmeldeverfahren für Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe (Zertifizierung)	9
<b>5</b>	<b>Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen</b>	<b>9</b>
5.1	Grundsätze	9
5.1.1	Grundlagen	9
5.1.2	Verantwortlichkeiten der Berechtigten	9
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1)	9
5.2	Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)	10
5.2.1	Gegenstand der Inspektion	10
5.2.2	Inspektionsdokumente	10
5.2.3	Inspektionsstellen	10
5.2.4	Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe	10
5.3	Zertifizierung	10
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung	11
5.3.2	Zertifizierungsdokumente	11
5.3.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung	11
5.3.4	Audits	11
5.3.5	Zertifizierungsstellen	11
5.3.6	Liste der zugelassenen Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe	11
5.4	Rückverfolgbarkeit	11
<b>6</b>	<b>Kennzeichnung der Produkte</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Kosten und Gebühren der Branche</b>	<b>12</b>
7.1	Gebühren der Branche und der AMS	12
7.2	Inspektions- und Zertifizierungskosten	12
	<b>Anhang</b>	<b>14</b>

# 1 Generelles

## 1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange in Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

## 1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Swiss granum (Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen) ist die für dieses Branchenreglement zuständige Trägerorganisation.

swiss granum, Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern;

Tel.: 031 385 72 72, Fax: 031 385 72 75,

E-Mail: [info@swissgranum.ch](mailto:info@swissgranum.ch), Internet: [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch)

## 1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe Getreide, stärkehaltige Körnerfrüchte, Pseudocerealien oder Pseudogetreide, Hülsenfrüchte und daraus hergestellte Produkte gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz Art. 60 ff (SR 817.022.17) und für Ölsaaten gemäss Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau Art. 1 (SR 910.17) und daraus hergestellte Produkte gemäss Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz Art. 4 ff (SR 817.022.17). Diese werden nachstehend zusammengefasst als Druschfrüchte bezeichnet.

Der Geltungsbereich umfasst:

### Anbau

- Anbau von Druschfrüchten

### die nachgelagerten Aktivitäten

- Erfassen, reinigen, aufbereiten, lagern und umschlagen von Druschfrüchten (Sammelstelle)
- Herstellung von Mahl- und Ölprodukten
- Herstellung von Brot- und Backwaren
- Herstellung von weiteren Produkten aus Druschfrüchten

#### 1.4 Mitgeltende Unterlagen

- Reglement der Agro-Marketing Suisse AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement) <sup>1</sup>
- Sanktionsreglement der Agro-Marketing Suisse AMS zur Garantiemarke Suisse Garantie <sup>1</sup>
- AMS - Gestaltungsmanual <sup>1</sup>
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen <sup>1,2</sup>
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe <sup>1,2</sup>
- Anmeldeformular <sup>2</sup>
- Qualitätssicherungskonzept Ölsaaten (Bestandteil der swiss granum Übernahmebedingungen) <sup>2</sup>

#### 1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation

Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten sowohl für teilnehmende Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermaßen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden. Die Mitgliedschaft über eine der „Mitgliedorganisationen“ von swiss granum ist nicht eine zwingende Voraussetzung, ist aber empfohlen.

Die im Zusammenhang mit Suisse Garantie erbrachten Leistungen der swiss granum respektive der damit beauftragten Koordinationsstelle sind grundsätzlich entschädigungspflichtig (siehe unter Ziff. 7).

#### 1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

- Vorstand swiss granum
- Arbeitsgruppe «Garantiemarke Suisse Garantie» swiss granum
- Koordinationsstelle (Geschäftsstelle des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes)
- Rekursinstanz (Vorstandsausschuss des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes)

Die Verantwortung für das vorliegende Branchenreglement obliegt dem Vorstand von swiss granum. Die Arbeitsgruppe «Garantiemarke Suisse Garantie» der swiss granum ist mit allen operativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Branchenreglements beauftragt. Die Arbeitsgruppe wird durch den Geschäftsführer von swiss granum oder seinen Stellvertreter präsiert. Das Anmelde- und Kontrollwesen auf Stufe Produktion wird an die Koordinationsstelle delegiert.

---

<sup>1</sup> Aktuelle Version unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch)

<sup>2</sup> Aktuelle Version unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch)

Die Arbeitsgruppe «Garantiemarke Suisse Garantie» von swiss granum setzt sich folgendermassen zusammen:

- 3 Vertreter der Produktion
- 4 Vertreter der Sammelstellen und Handel
- 3 Vertreter der Verarbeitung 1. Stufe
- 3 Vertreter der Verarbeitung 2. Stufe

Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Beschlussfassung der Arbeitsgruppe «Garantiemarke Suisse Garantie» sind im entsprechenden internen Reglement festgelegt.

## **1.7 Qualitätssicherung**

### **1.7.1 Grundlage**

Grundlage für die Qualitätssicherung (zur Einhaltung der Anforderungen) ist das vorliegende Branchenreglement.

### **1.7.2 Zulassung von QS-Programmen für die Landwirtschaftsbetriebe**

Auf der ersten Produktionsstufe bestehen im Bereich der Druschfrüchte-Produktion QS-Programme. Auf Antrag des Programminhabers überprüft die Arbeitsgruppe «Garantiemarke Suisse Garantie» von swiss granum QS-Programme bezüglich ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen (Kap. 3) gemäss dem vorliegenden Branchenreglement. Sie entscheidet, ob das geprüfte Programm vollumfänglich als adäquat zu den gestellten Anforderungen (Kap. 3) zugelassen wird.

Bei Nichterfüllung von Anforderungen kann die Arbeitsgruppe «Garantiemarke Suisse Garantie» Korrekturmassnahmen zur Behebung von Mängeln anordnen oder die Zulassung des Qualitätssicherungsprogramms verweigern. Die Ablieferung von Druschfrüchten muss von einem Nachweisdokument (Produktepass) begleitet werden, welches die Herkunft aus einem für Suisse Garantie zugelassenen QS-Programm nachweist oder der Lieferant muss auf der aktuellen Produzentenliste aufgeführt sein ([www.agrosolution.ch](http://www.agrosolution.ch)).

### **1.7.3 Liste der zugelassenen QS-Programme für die Landwirtschaftsbetriebe**

Die aktuelle Liste der zugelassenen QS-Programme in der Druschfrüchte-Produktion mit den zugehörigen Adressen der Programminhaber ist auf der Internetseite von swiss granum [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) zu finden.

## **2 Definition und Begriffe**

### **2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe**

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziffer 2.

## 2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen und Begriffe:

Produzenten: kultivieren Druschfrüchte von der Aussaat bis zur Ernte.

Sammelstellen: übernehmen, reinigen, trocknen und lagern Druschfrüchte.

Verarbeitungsbetrieb: es werden zwei Typen unterschieden: Verarbeitungsbetriebe 1. Stufe (Getreide- und Ölmühlen), Verarbeitungsbetriebe 2. Stufe (z.B. Backwarenhersteller).

Zertifiziertes Saatgut: besagt, dass es sich um amtlich geprüftes, zertifiziertes Saatgut handelt, welches die Qualitätsanforderungen der Vermehrungsmaterial-Verordnung (SR 916.151) und der swisssem erfüllt (kontrolliert durch Eidg. Dienst für Saat- und Pflanzgut).

## 3 Anforderungen

Das Warenflussschema im Anhang 1 zeigt, in welchem Bereich der Wertschöpfungskette welche Dokumente und Reglemente gelten.

### 3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

### 3.2 Anforderungen an die Landwirtschaftsbetriebe

#### 3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement

Landwirte, welche Druschfrüchte für die Garantiemarke Suisse Garantie produzieren, erfüllen die Anforderungen gemäss Dachreglement Ziffer 3:

Anforderungen	Anforderungs-niveau
Direktzahlungsverordnung: Die Produkte stammen von Betrieben, die für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) eingeschrieben sind, an ihm teilnehmen und kontrolliert werden.	Kritisch
Ausschliesslich Anbau von gentechnisch nicht veränderten Druschfrüchten.	Kritisch
Anbau ausschliesslich in der Schweiz. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kritisch
Betriebe, die zusätzlich Druschfrüchte anbauen, die die Anforderungen gem. Kap. 3.2 nicht erfüllen, haben mit geeigneten Massnahmen eine Warenflusstrennung sicher zu stellen.	Kritisch

### 3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs-niveau
Landwirtschaftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder im Zollanschlussgebiet Büsingen	Kritisch
Aussaat von zertifiziertem Saatgut: Dabei handelt es sich um amtlich geprüftes, zertifiziertes Saatgut, welches die Qualitätsanforderungen der Vermehrungsmaterial-Verordnung und der swissem erfüllt.	Nicht kritisch
Ausschliesslich Anbau von Sorten, die auf den aktuellen oder bisherigen Listen der empfohlenen Sorten von swiss granum sind. Ebenfalls erlaubt sind Sorten im Aufnahmeverfahren sowie weitere Sorten gemäss der jährlich von swiss granum definierten Zusatzliste.  Ausgenommen sind Kulturen, für welche keine Liste empfohlener Sorten existiert (z.B. Sommerraps, Lein oder Nackthafer).	Nicht kritisch

Die aktuellen Listen empfohlener Sorten sind unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) zu finden.

### 3.3 Anforderungen an die Sammelstellen und die Verarbeitungsbetriebe

#### 3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen gemäss Dachreglement

Anforderungen	Anforderungs-niveau
Die verwendete Hauptzutat muss die AMS-Anforderungen gemäss Kapitel 3.2 (ÖLN, ohne GVO, Herkunft Schweiz) erfüllen.  Als Nachweis dienen der Produktepäss von Produzenten oder die Produzentenliste respektive Bestätigungen von benutzungsberechtigten Sammelstellen und Verarbeitungsbetrieben (Zertifizierung ab 2. Produktionsstufe gemäss Ziffer 5.1.3 vorgeschrieben).  Bei der Herstellung von zusammengesetzten Produkten muss die Hauptzutat die Anforderungen gemäss Kapitel 3.2 erfüllen. Weitere Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die die Suisse Garantie-Anforderungen nicht erfüllen, dürfen den Anteil von 10 % <sup>1</sup> nicht übersteigen.  Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer befristeten Sonderbewilligung in Ausnahmesituationen gemäss Dachreglement der AMS, Kapitel 3.1.2.	Kritisch
Die Verarbeitung hat zu 100 % in der Schweiz zu erfolgen. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.	Kritisch
Die Produkte, die für Suisse Garantie vorgesehen sind, sind physisch von den anderen zu trennen bzw. entsprechend zu kennzeichnen.	Kritisch

<sup>1</sup> Gewichtsprozent zum Zeitpunkt der Verarbeitung

Anforderungen (Fortsetzung)	Anforderungs-niveau
Die Etikettierung oder sonstige Kennzeichnung von Druschfrüchte-Produkten mit der Garantiemarke Suisse Garantie bleibt ausschliesslich Berechtigten vorbehalten.	Kritisch
Die Verwendung von Zusatzstoffen richtet sich nach den Regeln der Guten Herstellungspraxis.	Nicht kritisch
Der Verarbeitungsbetrieb verfügt über ein System, das die Verwaltung und die Vollständigkeit aller relevanten Dokumente sicherstellt.	Nicht kritisch

### 3.3.2 Weitergehende Anforderung der Branche

Für die Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe bestehen keine weitergehenden Anforderungen der Branche.

Hinweis: Die Einhaltung der weitergehenden Anforderungen der Branche für die Stufe Landwirtschaftsbetriebe (Kapitel 3.2) wird ebenfalls mit dem Produktpass oder der Produzentenliste bestätigt.

### 3.4 Handel, Transporte und externe Lagerhaltung

Bei Handel, Transporten und externer Lagerhaltung hat der Eigentümer der Ware dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Branchenreglements eingehalten werden. Trennung und lückenlose Rückverfolgbarkeit der Ware sind sicherzustellen, zudem darf keine Änderung der Verpackung und Etikettierung erfolgen. Jegliche Änderung der Verpackung oder Etikettierung gilt als «Verarbeitung» der Ware und ist den Anforderungen des Kapitels 3.3 sowie einer Zertifizierung unterstellt.

## 4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente und die Anmeldeunterlagen für die Produktion und Verarbeitung von Druschfrüchte-Produkten mit der Kennzeichnung Suisse Garantie können bezogen werden bei: swiss granum, Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern.

Die Unterlagen sind auch im Internet unter [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) verfügbar.

Das Anmeldeverfahren ist in Anhang 4 «Zertifizierungsablauf» des AMS-Dachreglements dargestellt.

### 4.1 Anmeldeverfahren für Landwirtschaftsbetriebe (Inspektion)

Der interessierte Druschfrüchte-Produzent meldet sich entweder direkt bei Agrosolution (Ölsaaten) oder bei einer Suisse Garantie berechtigten Sammelstelle (Druschfrüchte). Diese verweist ihn:

- An einen zugelassenen QS-Programminhaber der Produktion von Druschfrüchten, wo er auch die entsprechenden Reglemente des Programms erhält. Die aktuelle Liste der berechtigten Programme ist auf der Internetseite von swiss granum [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) ersichtlich.



- Interessierte, die nicht im Rahmen eines QS-Programms produzieren, wenden sich an swiss granum oder an beauftragte Dritte (Anmeldeformular auf [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) verfügbar).

#### **4.2 Anmeldeverfahren für Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe (Zertifizierung)**

Die interessierten Sammelstellen resp. Verarbeitungsbetriebe melden sich direkt bei einer Zertifizierungsstelle (Anmeldeformular auf [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) verfügbar).

Die Zertifizierung erfolgt durch eine für Suisse Garantie zugelassene, akkreditierte Zertifizierungsstelle. Die aktuelle Liste dieser Zertifizierungsstellen ist auf der Internetseite von Suisse Garantie [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) ersichtlich.

## **5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen**

### **5.1 Grundsätze**

Die Grundsätze im AMS-Dachreglement (Ziff. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

#### **5.1.1 Grundlagen**

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

#### **5.1.2 Verantwortlichkeiten der Berechtigten**

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und im Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Es ist sicherzustellen, dass für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie nur Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.
- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise einzuordnen.
- c) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die verlangten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Sämtliche Aufzeichnungen müssen spätestens 1 Woche nach Ausführung einer Arbeit lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.

#### **5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema Anhang 1)**

Sofern auf der ersten Produktionsstufe (Landwirtschaftsbetriebe) weder mit der Garantiemarke gekennzeichnet wird noch im Sinne einer Veredelung eine Ver- oder Bearbeitung von Produkten erfolgt, werden die Produkte nicht zertifiziert, sondern lediglich die verlangten Inspektionen

durchgeführt. Die Liste der anerkannten Landwirtschaftsbetriebe ist bei der mit der Administration beauftragten Koordinationsstelle erhältlich.

Zertifizierungen von Druschfrüchte-Erzeugnissen sind ab der zweiten Produktionsstufe (Sammelstelle und Verarbeitungsbetriebe) vorgeschrieben. Das Gesamtsystem der Überprüfung ist im Warenflussschema im Anhang 1 ersichtlich. Im Schema sind auch die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

## **5.2 Inspektion (Kontrollen auf der ersten Produktionsstufe)**

Der Landwirtschaftsbetrieb (Urproduzent) lässt sich von einer zugelassenen Inspektionsstelle überprüfen. Die Kontrollen werden gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (SR 910.15) durchgeführt.

### **5.2.1 Gegenstand der Inspektion**

Gegenstand der Inspektion ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement und Branchenreglement (siehe Checkliste auf [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch)) eingehalten sind.

### **5.2.2 Inspektionsdokumente**

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

### **5.2.3 Inspektionsstellen**

Die Liste der zugelassenen Inspektionsstellen ist auf der Internetseite [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) ersichtlich.

### **5.2.4 Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe**

Im Anhang 2 ist das Verfahren bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe (Anbau/Urproduktion) geregelt.

Im Auftrag der für das Branchenreglement zuständigen Trägerorganisation ist die Koordinationsstelle verantwortlich für die Sanktionierungen bei Verstössen gegen die Anforderungen (Ziff. 3.2). Die Sanktionierungen können durch die Trägerorganisation an zugelassene QS-Programme delegiert werden. Die Sanktionierungen erfolgen in diesem Fall nach den Richtlinien der zugelassenen QS-Programme. In allen anderen Fällen entscheidet die Koordinationsstelle über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug der Anerkennung.

## **5.3 Zertifizierung**

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Dachreglement Ziffer 4.1 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht besteht in Betrieben, welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragssteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

### **5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung**

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerten Stufen ausgedehnt werden.

### **5.3.2 Zertifizierungsdokumente**

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

### **5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung**

Das Zertifikat wird aufgrund eines Audits für die Dauer von max. drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

### **5.3.4 Audits**

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates werden grundsätzlich jährliche Audits durchgeführt. Bei Sammelstellen, Mühlen bis 500 t Getreideverarbeitung und gewerblichen Bäckereien oder Verarbeitungsbetrieben ohne Verstösse (kritische Anforderungen) findet risikobasiert alle drei Erntejahre ein Audit statt.

Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

### **5.3.5 Zertifizierungsstellen**

Die AMS führt eine Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) publiziert.

### **5.3.6 Liste der zugelassenen Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe**

Die Liste der zertifizierten und benutzungsberechtigten Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe ist auf der Internetseite [www.suissegarantie.ch](http://www.suissegarantie.ch) oder [www.swissgranum.ch](http://www.swissgranum.ch) ersichtlich.

## **5.4 Rückverfolgbarkeit**

Die Druschfrüchte und ihre Produkte sind im gesamten Produktionsablauf so zu kennzeichnen, dass die Rückverfolgbarkeit lückenlos gewährleistet ist. Zwischen der 1. (Produzent) und 2. (Sammelstelle) Produktionsstufe wird diese durch einen Produktepasse, resp. durch eine aktuelle Produzentenliste sichergestellt. Insbesondere sind die Grundsätze im AMS-Dachreglement (Ziff. 3.1.1) zu beachten.

Ab der 2. Produktionsstufe wird die Rückverfolgbarkeit mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Deklaration (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) sichergestellt.

Der Betrieb muss bei der Kontrolle für jedes Produkt den mengenmässigen Nachweis über den Warenfluss erbringen können. Als Grundlage dienen Anlieferungs- und Lieferpapiere.

## **6 Kennzeichnung der Produkte**

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS-Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

## **7 Kosten und Gebühren der Branche**

### **7.1 Gebühren der Branche und der AMS**

Es gelten für alle Stufen die Gebühren gemäss Tabelle Anhang 3. Die Produzenten verpflichten sich, die Branchenbeiträge zu bezahlen. Werden die Beiträge zurückgefordert, erfolgt ein Ausschluss von Suisse Garantie gemäss Sanktionsverfahren in Anhang 2.

### **7.2 Inspektions- und Zertifizierungskosten**

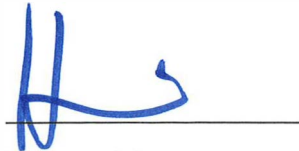
Die Inspektions- und Zertifizierungskosten gehen zu Lasten der auditierten Betriebe.

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Inspektions- bzw. die Zertifizierungsstelle an den auditierten Betrieb.

## Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Branchenreglement wurde am 25. Januar 2023 durch den Vorstand von swiss granum verabschiedet.

Der Präsident:



Lorenz Hirt

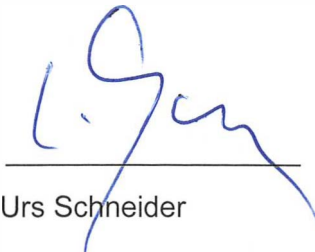
der Geschäftsführer:



Stephan Scheuner

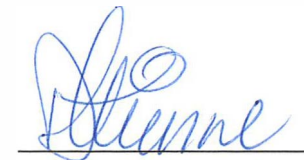
Dieses Branchenreglement wurde am 07. Februar 2023 durch die Technische Kommission der AMS genehmigt und tritt am 01. April 2023 in Kraft. Es löst die Version Nr. 10 vom 27. April 2020 ab.

Der Präsident der AMS:



Urs Schneider

Der Geschäftsführer der AMS:



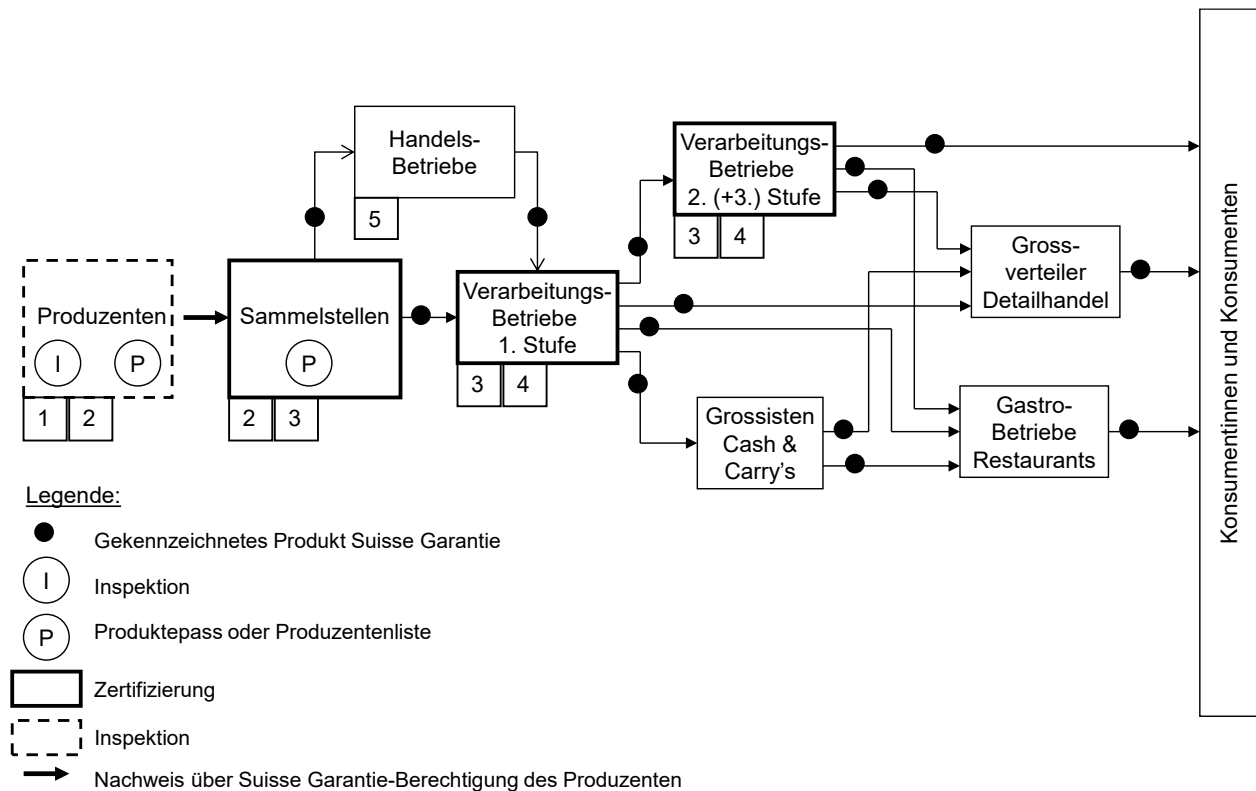
Denis Etienne

## **Anhang**

- Anhang 1 Warenflussschema und Nachweisdokumente für Druschfrüchte sowie ihre Produkte
- Anhang 2 Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe
- Anhang 3 Gebührentabelle

## Anhang 1

### Warenflussschema und Nachweisdokumente für Druschfrüchte und deren Produkte



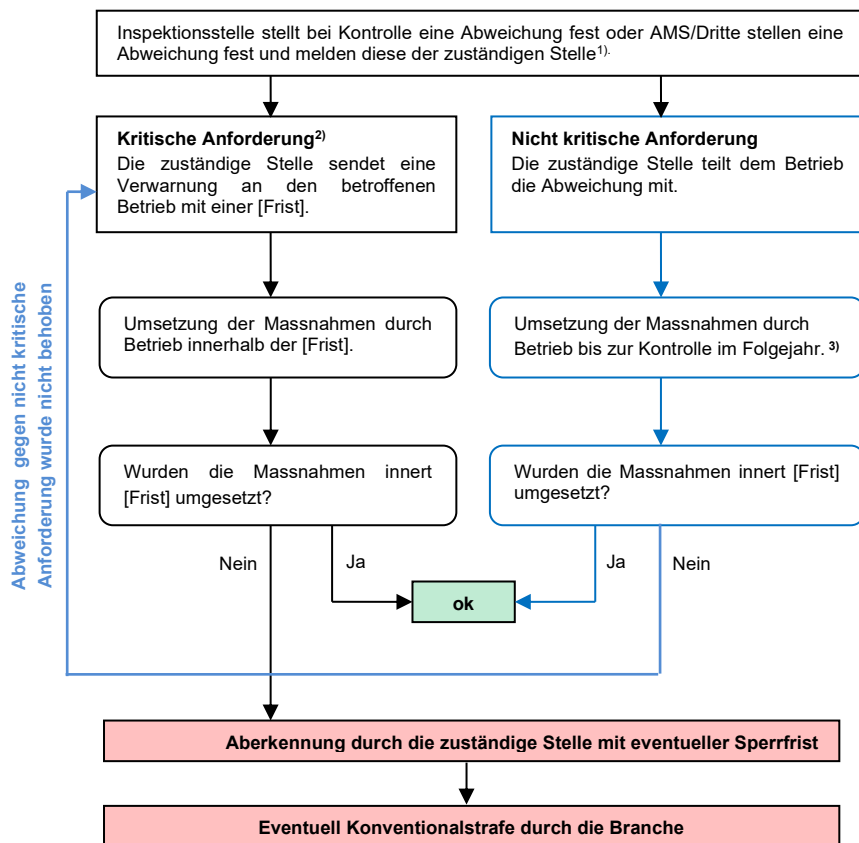
#### Nachweisdokumente:

- (1) Inspektionsbericht eines zugelassenen QS-Programms der Produktionsstufe oder Suisse Garantie-Inspektionsbericht der zugelassenen Inspektionsstelle
- (2) Nachweisdokument für Suisse Garantie – Bestätigung; Produktepass bzw. Liste mit den berechtigten Produktionsbetrieben.
- (3) Suisse Garantie Zertifikat
- (4) Suisse Garantie Bestätigung für Halbfabrikate (gem. DR Kap. 3.1.2 und 4.5)
- (5) Kennzeichnung und Anforderungen gemäss Kap. 3.4

## Anhang 2

### Sanktionsverfahren auf der ersten Produktionsstufe

#### 2.1 Sanktionsschema



- (1) Zuständige Stelle kann die Trägerorganisation des Branchenreglements, ein zugelassenes QS-Programm oder die für die Administration beauftragte Stelle sein.
- (2) Bei vorsätzlichem Betrug kann die Anerkennung per sofort entzogen werden.
- (3) Ist die Aufarbeitung auf administrativem Weg möglich, ist im Folgejahr keine Kontrolle nötig.

Die Fristen gemäss Sanktionsschema sind in Anhang 2, Ziffer 2.3 aufgeführt.

#### 2.2 Sanktionierung von Landwirtschaftsbetrieben

Verstösse gegen die Suisse Garantie Anforderungen werden anlässlich der Kontrollen in der Checkliste / im Kontrollbericht festgehalten. Die Feststellung von Verstössen ist jedoch nicht zwingend an die Kontrollen gebunden, Verstösse können auch von der AMS oder von Dritten an die Trägerorganisation resp. die Koordinationsstelle gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Koordinationsstelle verifiziert und gemäss Sanktionsschema behandelt.

Bei Nichtbeheben der Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Frist wird der Betrieb durch die Koordinationsstelle schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Anerkennung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht-kritische Anforderung) informiert.



## 2.3 Sanktionsübersicht

Bereich (Dachregl. DR / Branchenregl. BR)	Art der Kontrolle	Kontrollorgan	Anforderungs- niveau	Massnahmen
Einschreibung resp. Teilnahme am ÖLN gemäss DZV (DR)	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	1. Mal: schriftliche Verwarnung, Frist bis zur Folgekontrolle, Inspektion im Folgejahr 2. Mal: Ausschluss
Anbau von gentechnisch nicht veränderten Kulturen (DR)	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	Ausschluss bei Verstoss
Anbau in der Schweiz, im Fürstentum Lichtenstein oder in den Grenzzonen (DR)	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	Ausschluss bei Verstoss
Warenflusskontrolle bei gleichzeitigem Anbau von gleichen Kulturen mit und ohne Suisse Garantie (DR)	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	Mängel bei Warenflusskontrolle, aber insgesamt plausibel: schriftliche Verwarnung, Frist bis zur Folgekontrolle, Inspektion im Folgejahr, Ausschluss bei Nichtbeheben der Mängel Warenflusskontrolle nicht möglich resp. nicht plausibel: Ausschluss
Anmeldung des Betriebs für Suisse Garantie vor der Ernte (nicht in Reglementen)	Selbstdeklaration	Koordinationsstelle	Nicht kritisch	Fehlende Anmeldung 1. Mal: schriftliche Mitteilung, nachträgliche Selbstdeklaration und Anerkennung möglich 2. Mal Busse von Fr. 100.- 3. Mal innerhalb 5 Jahren: Ausschluss
Landwirtschaftsbetrieb mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein (BR)	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Kritisch	Ausschluss bei Verstoss
Aussaats von zertifiziertem Saatgut (BR)	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Nicht kritisch	1. Mal: schriftliche Mitteilung, Frist bis zur Folgekontrolle, Inspektion im Folgejahr 2. Mal: Ausschluss
Ausschliesslich Anbau von Sorten der aktuellen oder bisherigen Listen der empfohlenen Sorten oder der jährlich von swiss granum definierten Zusatzliste. (BR)	ÖLN Kontrolle / Inspektion	Inspektionsstelle	Nicht kritisch	1. Mal: schriftliche Mitteilung, Frist bis zur Folgekontrolle, Inspektion im Folgejahr 2. Mal: Ausschluss
Bezahlung der Branchenbeiträge gemäss Suisse Garantie Branchenreglement (BR)	Rückforderungen beim Inkasso	Swiss granum	Kritisch	Ausschluss bei Verstoss

In der Regel erfolgt ein Ausschluss resp. eine Aberkennung des Landwirtschaftsbetriebes resp. der angebauten Kultur für Suisse Garantie für ein Jahr resp. eine Ernte. Der Landwirtschaftsbetrieb muss sich danach neu anmelden und muss obligatorisch kontrolliert werden.

Die Landwirtschaftsbetriebe können keinen Wechsel der Inspektionsstelle vornehmen, solange die Nichterfüllungen, welche zu einer Sanktionierung geführt haben, nicht behoben worden sind. Nur die Koordinationsstelle ist berechtigt, eine Sanktion wieder aufzuheben. Dies setzt einen ausreichenden und fristgerechten Nachweis über die umgesetzten Korrekturmassnahmen voraus.

## 2.4 Rekursverfahren

### 2.4.1 Rekurse

Das Rekurswesen gilt für alle Sanktionen. Rekurse gegen die Entscheide der Koordinationsstelle können innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

Adresse:

Rekursinstanz, c/o Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV), Belpstrasse 26, 3007 Bern

Die Rekursgebühr beträgt CHF 100.- und muss beim Einreichen des Rekurses bezahlt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr rückerstattet.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

### 2.4.2 Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand der Koordinationsstelle.

## Anhang 3

### Gebührentabelle

Stufe/Art	Höhe	Inkasso
Branchenbeiträge <sup>1)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gemäss den von den Delegiertenversammlungen genehmigten Branchenbeiträgen für die Organisationen und Branchen, namentlich Bio Suisse, IG Dinkel, IP-SUISSE, SGPV, swiss granum, Verein Schweizer Brot und Verein Schweizer Rapsöl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sekretariat swiss granum, via:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammelstellen (Getreide)</li> <li>- Verarbeitungsbetriebe (Ölsaaten)</li> </ul> </li> </ul>
Suisse Garantie Beiträge zu Lasten Getreide- und Ölsaaten-Produzenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollkosten für Inspektion, nach Aufwand der Inspektionsstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung durch Inspektionsstelle direkt an Produzenten</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Administrationskosten Suisse Garantie nach Aufwand der beauftragten Koordinationsstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>beauftragte Koordinationsstelle</li> </ul>
Suisse Garantie Beiträge zu Lasten der Sammelstellen und Verarbeitungsbetriebe	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kosten für die Zertifizierung vor Ort, nach Aufwand der Zertifizierungsstelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung durch Zertifizierungsstelle</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Benutzungsgebühr Suisse Garantie, CHF 50.- exkl. MWST) pro Zertifikat (Laufzeit 3 Jahre).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rechnung durch AMS mit dem Zertifikat und der Benutzungsberechtigung direkt an Berechtigte</li> </ul>

<sup>1)</sup> Aufwendungen im Zusammenhang mit Suisse Garantie können den Betrieben verrechnet werden.